

Begründung für Änderungen der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Nienburg/ Weser vom 28.10.2008

Stelle alt	Grund
§ 1 Geltungsbereich	spezialgesetzliche Regelungen für Natur- und Landschaftsschutzgebieten
§ 2 Begriffsbestimmungen	Gewässer, z.B. Steinhuder Meerbach, wurde mit aufgenommen ; Geltungsbereich „Friedhof“ wurde gestrichen, da abschließende Regelung in der Friedhofssatzung; Straßenmobiliar und Bushaltestellen wurden ergänzt
§ 3 Abs. 3 Buchst. a-e	unzüchtige Bemerkungen, grob ungehörige Handlungen, Singen unanständiger Lieder, aggressives Betteln etc. sind nach OWiG zu ahnden (§ 118 OWiG Belästigung der Allgemeinheit; Bußgeld bis zu 1.000 €) bzw. § 117 OWiG (unzulässiger Lärm; Bußgeld bis zu 5.000 €); Platzverweise können nach NPOG ausgesprochen werden; Alkoholverbot mit Blick auf die Wallanlagen ist rechtswidrig
§ 3 Abs. 3 Buchst. f	Plakatieren = Sondernutzungssatzung betr. öffentliche und öffentlich gewidmete Flächen; Plakatieren auf privater Fläche wird privatrechtlich geregelt; Beschmutzen , Besprühen etc. ist strafrechtlich geregelt (§ 303 StGB)
§ 3 Abs. 3 Buchst. h	spezialgesetzlich geregelt in § 28 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), zuständig ist Landkreis – ausgenommen Zigarettkippen und Kaugummis (nach Rücksprache mit Landkreis)
§ 3 Abs. 3 Buchst. i	Neufassung ist bestimmter; derzeit keine Grillplätze ausgewiesen
§ 3 Abs. 4	Straßenmusik stellt eine Sondernutzung dar; Regelung kann in die Sondernutzungssatzung aufgenommen werden oder über eine Allgemeinverfügung getroffen werden
§ 5	Neufassung, da bisherige Regelung nicht hinreichend bestimmt
§ 7 Abs. 1	Altersbegrenzung nicht erforderlich, wenn ordnungsgemäße Nutzung des Spiel- und Bolzplatzes; bei Bedarf regelbar über Beschilderung (s. § 7 Abs. 3 -alt)
§ 7 Abs. 2 Buchst. b	Konkretisierung, Abgrenzung zu abfallrechtlichen Vorschriften
§ 7 Abs. 2 Buchst. d	entbehrlich, siehe § 3 Abs. 3 Buchst. b –neu
§ 7 Abs. 2 Buchst. e	entbehrlich, da Regelung in § 5 Abs. 2 Buchst. a –neu
§ 10 Abs. 2	entbehrlich

Stelle neu	Grund
§ 3 Abs. 3 Buchst. b	Abstellen von Fahrzeugen auf Grünflächen der Stadt z.B. Ecke Buermende/ Hannoversche Straße
§ 4 Abs. 6	Betreten der Eisfläche „Stadtgraben“
§ 6	Hinweise aus der Bevölkerung auf Tauben- und Entenfütterung
§ 8 Abs. 1 Buchst. d	gem. § 4 Nds. Nichtrauchererschutzgesetz sind die Gemeinden für den Schutz der Benutzerinnen und Benutzer von öffentlichen Spielplätzen vor Passivrauchen und vor den Gefahren verantwortlich, die von beim Rauchen entstehenden Abfällen ausgehen

§ 9	bislang keine eindeutige Regelung; Beschilderung und Konzept der „offenen Schulhöfe“ wird überprüft und ggfls. Beschilderung vereinheitlicht und erneuert (in Abstimmung mit FB 5 und FB 8)
§ 11 Abs. 2	wurde ergänzt, da ansonsten im Bußgeldverfahren Verstöße gegen Auflagen gerichtlich eingestellt werden